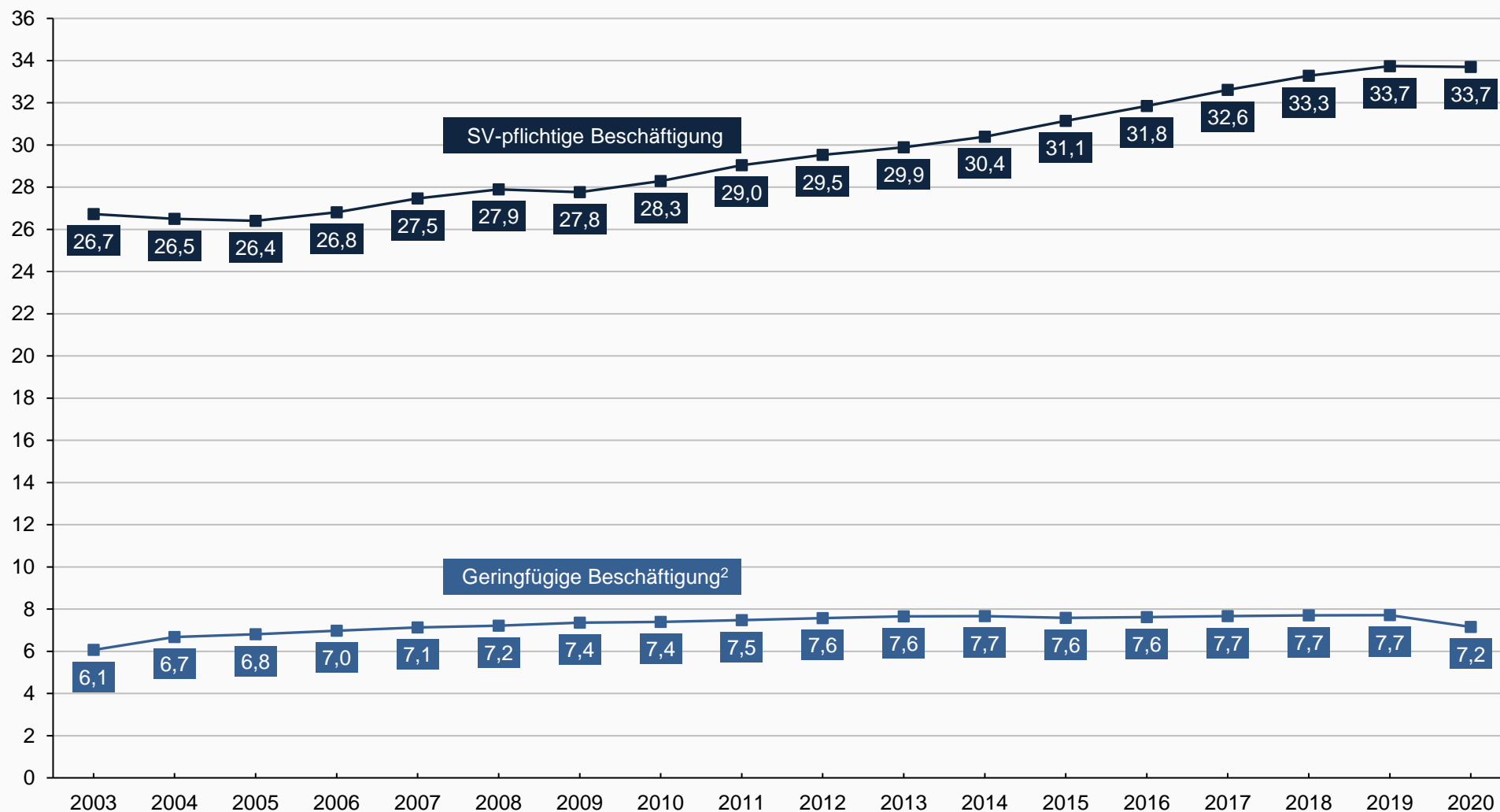


■ Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung 2003 - 2020¹ in Mio.



¹ Jeweils zum Dezember des Jahres ² In Haupt- und Nebenbeschäftigung

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)



Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung 2003 bis 2020

Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist als Indikator für die Entwicklung des Arbeitsmarktes von besonderem Interesse. Die Sozialversicherungsbeiträge sichern den Beschäftigten soziale Leistungsansprüche, z.B. auf Renten und Arbeitslosengeld. Zudem hängen die Einnahmen der Sozialversicherungsträger maßgebend von den Beitragszahlungen ab.

Die Abbildung lässt erkennen, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten seit dem Tiefpunkt im Jahr 2005 bis Ende des Jahres 2008 stetig zugenommen hat. Im Jahr 2009 ging in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zwischenzeitlich leicht zurück. Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung hat seitdem aber wieder ein kontinuierlicher und deutlicher Anstieg eingesetzt. Etwa 33,7 Mio. Personen zum Jahresende 2020 stellen den aktuellen Höchststand im Betrachtungszeitraum dar. Ein ähnlicher Anstieg zeigt sich auch, wenn die Beschäftigungsquoten – also der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung – betrachtet wird (vgl. [Abbildung IV.107](#)).

Verglichen mit der Zahl der Erwerbstätigen insgesamt von 44,6 Mio. im Jahr 2020 fällt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich geringer aus (vgl. [Abbildung IV.2](#)). Denn ein großer Teil der Erwerbstätigen unterliegt nicht der Versicherungspflicht und erwirbt daher (meist) auch keine Anwartschaften auf spätere Leistungen der Sozialversicherung. Dazu zählen neben den Selbstständigen und Beamt*innen vor allem die geringfügig Beschäftigten.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten („Minijobs“) hat seit der gesetzlichen Neuregelung zu Jahresbeginn 2003 bis zum Jahr 2012 deutlich zugenommen. Seitdem schwankt die Zahl zwischen rund 7,6 und 7,7 Mio. Beschäftigungsverhältnissen. Selbst im Krisenjahr 2009 stieg ihre Zahl im Gegensatz zur Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse an. Eine Differenzierung nach ausschließlich geringfügig Beschäftigten und im Nebenerwerb geringfügig Beschäftigten macht deutlich, dass sich vor allem die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung kontinuierlich erhöht hat, während sich die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit dem Jahr 2004 kaum veränderte hat und zuletzt eher leicht rückläufig war (vgl. [Abbildung IV.91](#)). Der Beginn der Covid-19-Pandemie führte zu einem massiven Einbruch der geringfügig Beschäftigten, da diese Gruppe überdurchschnittlich in Branchen tätig ist, die besonders schwer von der Pandemie betroffen waren (z.B. Gastgewerbe). Dadurch waren es insbesondere diese Arbeitsverhältnisse, die aufgekündigt worden sind – während die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gleich geblieben ist.

Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat (seit 2013) nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr vereinbart ist. Von der Arbeitgeberpauschale von 30 % des Verdienstes entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung

und 2 % einheitliche Steuern an den Bundeshaushalt. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten basieren auf der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Personen in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit- und in Teilzeitbeschäftigung werden gleichermaßen gezählt, so dass unterschiedliche Arbeitszeitvolumina keinen Einfluss auf die Beschäftigtenzahlen haben.

Zu den geringfügig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer*innen, die diese Tätigkeit als Hauptjob ausüben, sowie Arbeitnehmer*innen, die neben einer (sozialversicherungspflichtigen) Hauptbeschäftigung eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausüben. Bei einer personenbezogenen Betrachtung werden die Nebenbeschäftigten also ggf. sowohl als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte als auch als geringfügig Beschäftigte ausgewiesen. Eine Addition ist also nicht möglich. Stellt man hingegen auf Beschäftigungsverhältnisse ab, ist diese Addition sinnvoll, da eine Person zwei Beschäftigungsverhältnisse aufweisen kann.